



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!



GEMEINSAMER HANDLUNGSRAHMEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG FÜR DIE STADT BREMERHAVEN



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0

E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen
Abteilung Soziale Dienste
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 3
27576 Bremerhaven
E-Mail: jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Erarbeitet von der Projektgruppe IV zur SGB VIII-Reform

Frau Aydin 51/02

Frau Wegner 51/6.1

Frau Bethke 51/6.1

Frau Burkhardt 51/8

sowie durch interne Beteiligungen und die AG 1, AG 2, AG 3 der Präventionsketten

2. Überarbeitung, Stand: Oktober 2023

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte:

Titelbild: Pixabay License, freie kommerzielle Nutzung

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg:innen,

jedes Kind hat ein Recht auf eine gesunde Entwicklung, Förderung und Teilhabe. Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und daher auf allen unterschiedlichen Ebenen als gemeinsame Aufgabe der Akteur:innen wahrzunehmen. Als Basis dient der „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven“.

Im Jahr 2022 sind beim Sozialen Dienst der Stadt Bremerhaven 943 Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen eingegangen. Davon wurde bei 80 Meldungen eine akute Gefährdung und bei 83 Meldungen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei 282 Meldungen wurde keine Kindeswohlgefährdung festgestellt, aber weiterführender Betreuungsbedarf. 498 Meldungen waren unbegründet. Die Entwicklung der Verfahren nach § 8a SGB VIII zeigt in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Dabei sind präventive Angebote, kooperative Netzwerke und umfassende Unterstützungssysteme wesentliche Gelingensfaktoren, um die Entwicklung von Risiken einzuschränken. Durch das frühzeitige Erkennen von Risiken und dem Bereitstellen niedrigschwelliger Hilfen können Familien frühzeitig gestärkt und Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden.

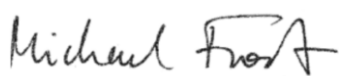
Bereits seit 2017 arbeiten Sie auf der Basis des Handlungsrahmens, der sich als Verfahren für die praktische Umsetzung bewährt hat. Wichtig ist es uns jedoch, dass wir zum einen vereinbarte Verfahren regelmäßig überprüfen und zum anderen Gesetzesnovellierungen entsprechend aufnehmen. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, gibt es unter anderem im Bereich des Kinderschutzes geänderte Anforderungen an die Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern. Diese dienen dem verbesserten Schutz der Kinder und Jugendlichen, den wir auch in Bremerhaven umsetzen wollen.

Daher wurde der bisherige „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ in einem breiten Beteiligungsprozess überarbeitet. Die gesetzlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die Erfahrungen aus der bisherigen Praxis und organisatorische Veränderungen im Amt für Jugend, Familie und Frauen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit der Vorlage der aktualisierten Fassung weiterhin eine gute Grundlage für die bestmögliche Handlungssicherheit im Kinderschutz in Bremerhaven zur Verfügung stellen können.

Anregungen und Hinweise, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben, richten Sie gerne an jugendamt@magistrat.bremerhaven.de.

Dieser Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung tritt mit der Veröffentlichung im November 2023 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden Abläufe und Verfahren.



Michael Frost
Dezernent



Martina Völger
Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

Inhalt

1	Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung	5
1.1	Definition	5
1.2	Schutzauftrag des Jugendamtes	5
1.3	Formen von Gewalt	7
1.4	Differenzierung von Kindeswohlgefährdungen	8
2	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Handlungsbedarfs	9
2.1	Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl	9
2.2	Fall im Handlungsmuster des ASD	12
2.3	Datenschutz	12
2.4	Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	13
2.5	Meldepflicht	13
3	Berufsgeheimnisträger	14
3.1	Personengruppe	14
3.2	Verfahren	14
3.3	Beteiligung	15
3.4	Rückmeldung (Informationspflicht)	16
4	Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz	17
4.1	Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft	17
4.2	Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft	17
4.3	Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft	18
4.4	Balint-Gruppen	19
5	Leitfäden zur Gesprächsführung	20
5.1	Gesprächsführung mit Kindern	20
5.2	Gesprächsführung mit Eltern	20
6	Anhang	22
	Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen	22
	Artikel 6 Grundgesetz	22
	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	22
	§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	23
	§ 1631 BGB Inhalte und Grenzen der Personensorge	24

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	24
§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen	25
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	25
§ 5 KKG Mitteilung an das Jugendamt.....	26
Anlage 2: Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	27
Anlage 3: Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung.....	34
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Säuglingsalter.....	34
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Kita-Alter (1 – 6 Jahre)	35
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Schulalter (6 – 17 Jahre)	36
Anlage 4: Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	37
Anlage 5: Muster einer Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl	39
Anlage 6: Liste der jährlichen Meldungen der Einrichtungen/ Träger	41
Kontakt.....	42
Quellennachweis	44

1 Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

1.1 Definition

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹.

Allgemein kann Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden:

***Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden nicht gewahrt und die gesunde körperliche oder psychische Entwicklung ist gefährdet*².**

Der Kinderschutz orientiert sich an den Grundrechten sowie den Grundbedürfnissen von Kindern, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.³ Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wirken die familiäre Situation, die Lebensumstände und Risikofaktoren zusammen, wodurch sich eine hohe Komplexität ergibt. Daher ist das Kindeswohl immer im Einzelfall zu beurteilen und abhängig von den jeweiligen Begleitumständen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von Lebenslagen:

- Die möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können.
- Die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens.
- Der Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Dabei geht es um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist.
- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1.2 Schutzauftrag des Jugendamtes

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft⁴. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen dabei beraten und unterstützt sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung für sich und sein

¹ BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434

² Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau: Kinder und Jugendliche schützen. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (2017), S. 7

³ Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, S. 12

⁴ Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

Kind⁵. Die individuellen Hilfen sollen Familien bei der Erziehung unterstützen und ergänzen. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Besteht eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert: Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechseln.

Die benannten gesetzlichen Grundlagen befinden sich in Anlage 1.

⁵ § 27 Abs. 1 SGB VIII

1.3 Formen von Gewalt

Kindeswohlgefährdungen können in verschiedenen Formen von Gewalt auftreten:

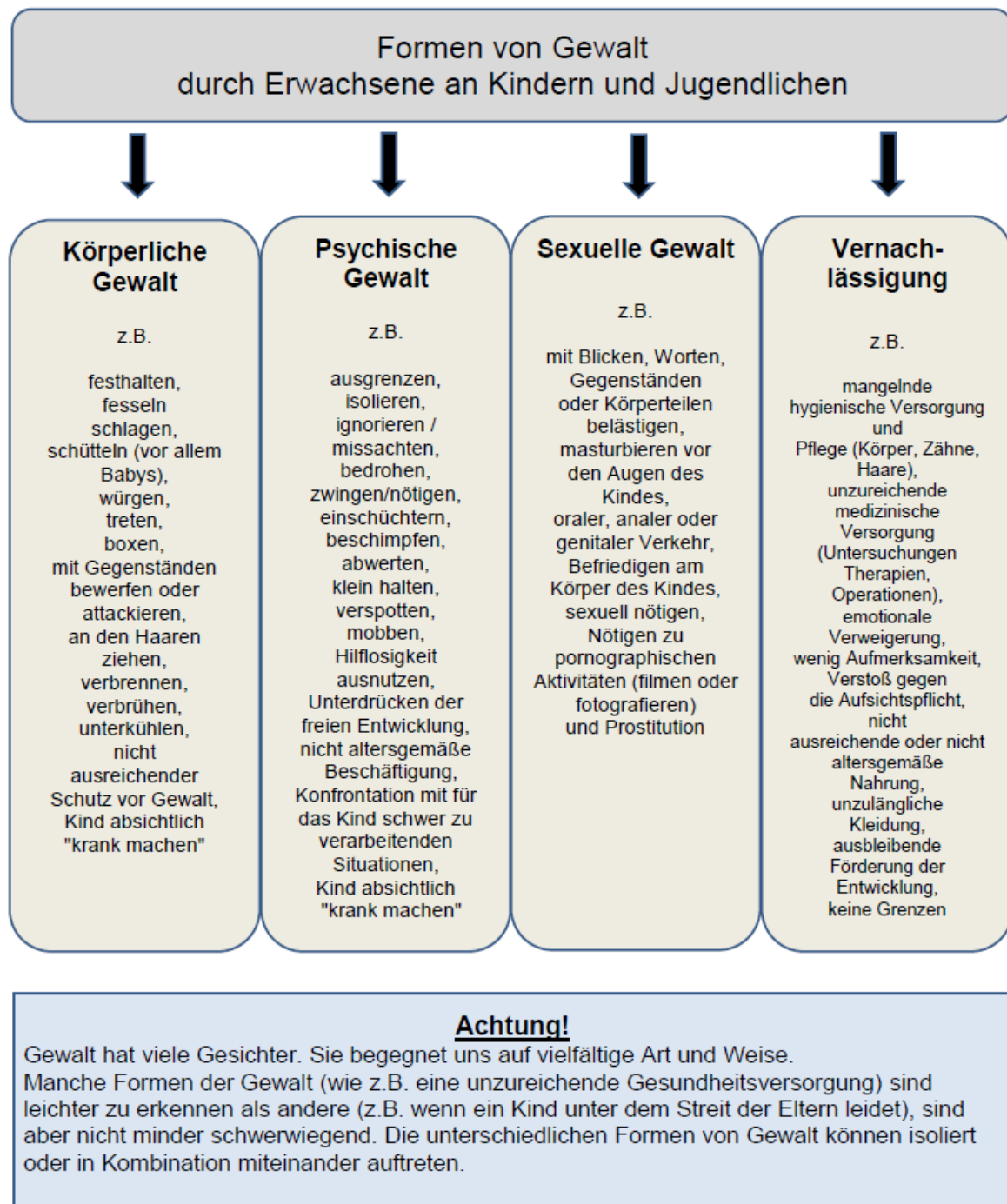


Abbildung: Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen (2023)

1.4 Differenzierung von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen können je nach Grad der Gefährdung unterschiedlich gewichtet werden, wobei der Zustand fortwährend fachlich neu bewertet wird.

Einzelne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Es liegen einzelne Anhaltspunkte einer Gefährdung vor, die eine Beobachtung der Situation erfordern.

Latente/ andauernde Kindeswohlgefährdung

Einzelne Anhaltspunkte werden über einen längeren Zeitpunkt beobachtet, die gegenwärtige tatsächlich bestehende Gefahr kann nicht eindeutig beantwortet werden. Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.

Drohende Kindeswohlgefährdung

Kein sofortiges Eingreifen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind ist erforderlich. Der Klärungsprozess unter Beteiligung der Sorgeberechtigten ist unverzüglich einzuleiten mit dem Ziel, die Sorge- und Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit und der Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen.

Aufgrund der Dynamik im Einzelfall kann der Übergang von einer drohenden zu einer akuten Kindeswohlgefährdung fließend sein.

Akute Kindeswohlgefährdung

Sofortiges Handeln erforderlich, z. B. eine Inobhutnahme des Kindes zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit und Vermeidung von Schäden. Umgehende Information an das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes, ggf. Polizei oder ähnliche Instanzen über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Handlungsbedarfs

Auf der Grundlage beobachtbaren Verhaltens bzw. Kriterien von Gefährdungen wird eine Beurteilung der konkret vorliegenden Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vorgenommen. Insbesondere sind folgende Faktoren zu beachten:

- das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen,
- die konkrete Lebenssituation der Familie,
- die Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Bei der Entwicklung einer eindeutigen Beurteilung des Kindeswohls sind die Wahrnehmung, Maßstäbe und eigene Persönlichkeit sowie individuelle Biografie der beobachtenden Person zu berücksichtigen. Daher ist für eine objektive Beurteilung des Gefährdungsrisikos die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen.

Im Prozess der Gefährdungseinschätzung bietet die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die fachliche Begleitung und fallbezogene Neutralität in der Beratung (siehe Punkt 4: Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz).

2.1 Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Fälle möglicher Kindeswohlgefährdungen zeigen sich immer unterschiedlich und sind individuell zu betrachten. Um das Vorgehen zu strukturieren und zu erleichtern sowie im akuten Fall Orientierung und Sicherheit für die Mitarbeitenden zu geben, werden im Folgenden die Handlungsabläufe dargestellt.

Info

Die Träger haben zur Sicherstellung der Einschätzung von Anhaltspunkten, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe ihren Leitungs- und Fachkräften den **„Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ bekannt zu machen.**

Feststellung

Erfährt eine Fachkraft im Rahmen ihrer Dienstausbübung von Anhaltspunkten über eine Gefährdung des Wohls eines Kindes ist **unverzüglich die zuständige Leitung zu informieren.** Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein **Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung** unter **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** (siehe Punkt 4).

Beratung

Im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung** wird das weitere Vorgehen besprochen, Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten vereinbart sowie Verantwortlichkeiten für ihre Durchführung festgelegt.

Handlungshilfen zur Gefährdungseinschätzung bieten die „Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 2) und die „Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung“ (Anlage 3).

Gespräch

Auf der Basis der Gefährdungseinschätzung erfolgt die **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen⁶. Die Fachkräfte der Träger sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das Verfahren ist trägerintern zu **dokumentieren**.

Entscheidung

Im **Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung** wird entschieden, ob unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit zu sofortiger Krisenintervention vorliegt.

Dann wird das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unmittelbar informiert.

Sollten zunächst interne Maßnahmen ergriffen werden, sind diese entsprechend zu dokumentieren und bei einer ggf. später erfolgenden Meldung durch den Meldebogen (Anlage 4) an das Kinderschutzteam zu übersenden.

Info

Das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist zu **informieren**, wenn die Maßnahmen und Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichend sind oder der Träger nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rückmeldung

Berufsheimnisträger⁷ erhalten eine **Rückmeldung**, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob das Amt für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Siehe hierzu Punkt 3: Berufsheimnisträger. Sie werden in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen**.

Das im Folgenden abgebildete Verfahrensschema stellt die Abläufe dar, die bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen sind. Im Anhang befinden sich die benannten Formulare und Handlungshilfen:

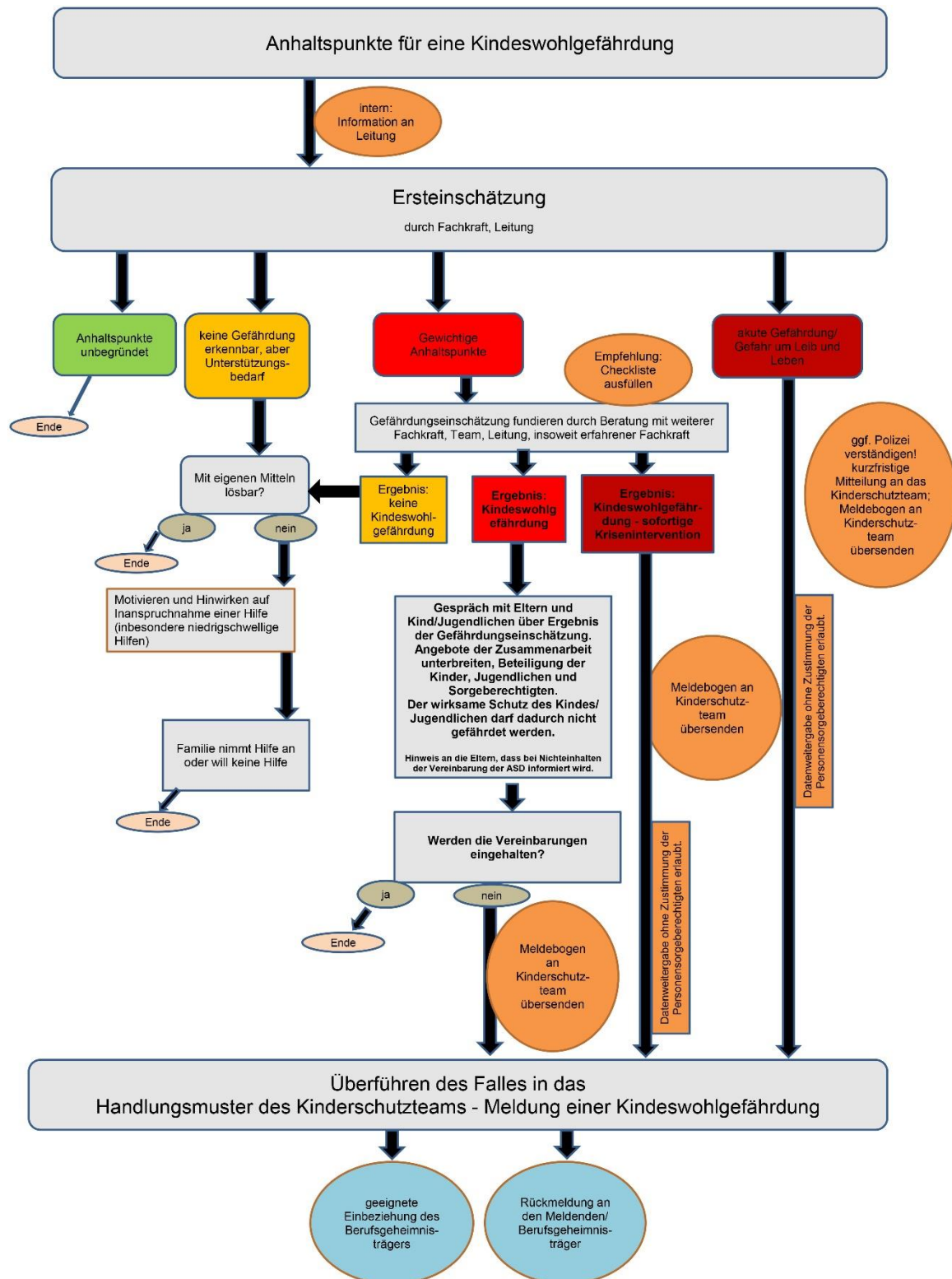
- Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als Arbeitshilfe im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.
- Meldebogen zur Übermittlung einer Kindeswohlgefährdung an das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.
- Zudem enthält dieser Handlungsrahmen Leitfragen, die zur Einschätzung von Anhaltspunkten bei möglichen Kindeswohlgefährdungen hinzugezogen werden können.

⁶ gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

⁷ gemäß Artikel 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Verfahrensschema für freie Träger/Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe/Geheimnisträger

Stand der Bearbeitung: final 10/23 durch Projektgruppe IV



vgl. auch: Institut für Soziale Arbeit e.V., (Hg.), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006, S. 97 und amtsinterne Anpassung durch Projektgruppe IV

2.2 Fall im Handlungsmuster des ASD

Nach Eingang einer Meldung beim Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) werden die Fachkräfte wie folgt tätig:

Einschätzung

Ersteinschätzung der Meldung: Beratung im Team und ggf. Einbeziehung der Sachgebietsleitung → Entscheidung über geeignete Maßnahmen.

Beteiligung

Bei Bedarf und nach Möglichkeit wird der meldende **Berufsgeheimnisträger an den Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung beteiligt**. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, sofern der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Beteiligung erfolgt, trifft das Kinderschutzteam/ der ASD.

Besuch

Es erfolgt ein **Hausbesuch bzw. persönliche Kontaktaufnahme zum jungen Menschen nach dem Vier-Augen-Prinzip**, bei dem sich die Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/ Jugendlichen verschaffen: Inaugenscheinnahme als gesetzlich bestimmte Handlungsoption im Verfahren der Risikoeinschätzung.

Einschätzung

Im Anschluss wird erneut eine **Risikoeinschätzung** vorgenommen und erforderliche Maßnahmen ergriffen, ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen.

Dokumentation

Der Meldungseingang, die Bearbeitung und die Beendigung werden in der entsprechenden Software **dokumentiert**.

Rückmeldung

Nach Meldungseingang erfolgt eine **Rückmeldung** an den **Berufsgeheimnisträger**, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und/oder noch tätig ist. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen wird in Frage gestellt. Die Rückmeldung an den Berufsgeheimnisträger wird in der Software dokumentiert.

2.3 Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass persönliche Daten beim Betroffenen zu erheben sind.

Wirken die Betroffenen/ Sorgeberechtigten nicht mit, dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Für die Datenweitergabe nach § 4 Abs. 3 KKG im Zuge der Gefährdungseinschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung/ bei dem Träger tätig ist, sind die Daten zu anonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.

Vor einer Weitergabe von Informationen an das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und eine Kindeswohlgefährdung besteht. Zudem sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch das Kinderschutzteam, z. B. Anruf oder Erscheinen in der Einrichtung, Fragen zum Kind und zur Familie, auch ohne Einwilligung der Betroffenen, zu beantworten.

2.4 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen und verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages zu treffen. Die Vereinbarungen bilden die strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für die Zusammenarbeit und Kooperation gemäß § 8a SGB VIII. Eine Muster-Vereinbarung wird in Anlage 6 dargestellt.

2.5 Meldepflicht

Träger von Einrichtungen sind gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, bei Vorliegen einer Beeinträchtigung des Kindeswohls, die Vorfälle der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden, die das zuständige örtliche Jugendamt über Vorfälle informiert.

§ 47 Abs. 1 SGB VIII

Melde- und Dokumentationspflichten; Aufbewahrung von Unterlagen

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (...) anzuzeigen.“

3 Berufsgeheimnisträger

3.1 Personengruppe

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschreibt in § 4 Abs. 1 die Personengruppen der sog. Berufsgeheimnisträger⁸:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

3.2 Verfahren

Berufsgeheimnisträger:innen, denen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sollen die Situation zunächst mit dem Kind/ Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erörtern, beraten und ggf. motivieren Hilfen nach dem SGB VIII anzunehmen; hierdurch darf der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

Zur Einschätzung der Gefährdung können Berufsgeheimnisträger:innen im konkreten Einzelfall eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor einer Übermittlung zu pseudonymisieren.

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend, Familie und Frauen gewährleistet den Anspruch auf diese Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Berufsgeheimnisträger:innen und/ oder vermittelt entsprechende Beratungsangebote. Erreichbar ist die Fachstelle unter der Rufnummer 0471 590-2158 oder per E-Mail: beratungsstelle@magistrat.bremerhaven.de.

⁸ <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>

Wird das Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich angesehen (Gefährdungsabwendung nach § 4 Abs. 1 KKG scheidet aus, war erfolglos oder nicht ausreichend), darf das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen informiert werden. Die Betroffenen sind von den Berufsgeheimnisträger:innen darauf vorab hinzuweisen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen wird in Frage gestellt.

3.3 Beteiligung

Berufsgeheimnisträger:innen, die dem Jugendamt Informationen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, sind „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“⁹ sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Beteiligung von Berufsgeheimnisträger:innen kann erforderlich sein, wenn für den konkreten Einzelfall weiterführende Informationen benötigt werden, die ohne Einbeziehung nicht oder nur erschwert erlangt werden können. Die Beteiligung dient dem Jugendamt als Grundlage eines möglichst umfassenden Bildes für die Sicherstellung einer fundierten Einschätzung der Gefährdung. Beispiele der Beteiligung:

- berufliche Vertrauensbeziehung zur Familie, z. B. Kita-Leitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG) oder Lehrer:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG);
- Erfahrungen aus dem beruflichen Kontext, z. B. Ärzt:in (wie Kinderarzt, Frauenarzt § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) oder Psycholog:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
- Einschätzungen zur persönlichen Situation der Eltern/ des Kindes/ Jugendlichen, z. B. Suchtberater:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

Bei der Entscheidung, ob und wie die mitteilende Person an der Gefährdungseinschätzung beteiligt wird, sind ggf. Auswirkungen auf die Vertrauensbeziehung (und dem weiteren Hilfefzugang) abzuwägen. Formen der Beteiligung können sein:

- Nachfragen zum mitgeteilten Sachverhalt, um für die Gefährdungseinschätzung weitere Informationen zu erhalten, z. B. Ressourcen der Familie, Vertrauensbeziehung;
- gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der Familie, z. B. belastbare Beziehung der mitteilenden Person (z. B. Kita/ Schule) und für weiteren Verlauf unterstützend.

Folgende Kriterien sind bei der Beteiligung zu berücksichtigen:

- der Wille des betroffenen Kindes/ Jugendlichen,
- der Wille der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten,
- der geeignete Zeitpunkt.

Ziel der Beteiligung ist die Gefährdungslage bestmöglich einzuschätzen, eine Vertrauensbeziehung (sowohl zum Jugendamt als auch zur mitteilenden Person) zu ermöglichen und zu erhalten sowie Hilfefzugänge offenzuhalten.

⁹ § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

3.4 Rückmeldung (Informationspflicht)

Nach Meldungseingang erfolgt eine Rückmeldung an die/ den informierende/n Berufsgeheimnisträger:in, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob der das Kinderschutzteam/ der ASD des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Erforderlichenfalls werden in der Rückmeldung Hinweise zur weiteren Zusammenarbeit/ Beteiligung gegeben.

4 Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

Nach § 8a SGB VIII haben Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz in die Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen. Ebenso haben nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, Anspruch auf eine fachkundige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4.1 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) im Kinderschutz ist eine in der Risikoeinschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebots des SGB VIII. Dies umfasst sowohl die erforderliche fachliche und persönliche Eignung zur Begleitung derartiger Beratungsprozesse als auch Berufserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll eine unabhängige Fachkraft – möglichst außerhalb des eigenen Systems – sein, um die fallbezogene Neutralität zu wahren. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bildet sie eine wesentliche Struktur der Qualitätssicherung. Durch die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird die Handlungssicherheit der Fachkraft und der Einrichtung bei der Gefährdungseinschätzung erhöht.

4.2 Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hat gegenüber der jeweiligen Einrichtung/ Fachkraft einen begleitenden Beratungsauftrag zur Gefährdungseinschätzung bzw. bei der Planung zur Sicherung des Kindeswohls. Die Verantwortung für den „Fall“ liegt bei dem Träger/ der Einrichtung.

Im Rahmen der Beratung erfolgt die Datenübermittlung in anonymisierter Form. Gemeinsam mit der Einrichtung/ Fachkraft prüft und beurteilt die insoweit erfahrene Fachkraft die Hinweise der möglichen Kindeswohlgefährdung. Bei der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung werden die familiäre Situation, die Ressourcen des Kindes/ der Familie sowie weitere relevante Hintergründe berücksichtigt. Die Checkliste (siehe Anlage 2) bietet hierbei eine Orientierungs- und Handlungshilfe. Im weiteren Prozess erstellt die insoweit erfahrene Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung und berät die Einrichtung/ Fachkraft zum weiteren Vorgehen bzgl. der Sicherung des Kindeswohls.

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Analyse der Gefährdung bis hin zur Entscheidungsfindung des weiteren Vorgehens und der Erarbeitung von Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen. Sie trifft keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Eine Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft an weiterführenden Gesprächen (z. B. mit Eltern) ist nicht vorgesehen.

4.3 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft gilt als qualifiziert, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind¹⁰:

1. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierter Berufsausbildung im (sozial-) pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/ oder spezifische Berufserfahrung. Erfüllen Fachkräfte diese formale Anforderung nicht, wie z. B. Erzieher:innen mit Fachschulabschluss, müssen sie nachweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/ oder spezifischer Berufserfahrung (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Berufstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen. Gemäß § 72a SGB VIII ist die regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt ist, zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft;
2. mindestens dreijährige Berufserfahrung;
3. persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz);
4. Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/ oder Gruppen;
5. Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u. a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes;
6. einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familiären Dynamiken;
7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere auch bei den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen;
9. berufliche Erfahrungen und Qualifikationen, die den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft für den Kinderschutz in der Stadt Bremerhaven setzt sich aus der Kombination der Kriterien **beruflicher Abschluss, einschlägige Praxiserfahrung und aufgabenbezogene Kompetenzen** zusammen.

Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz ist zudem die **erfolgreiche Teilnahme einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme**. Die regelmäßige Fortbildung zur Erweiterung und Vertiefung kindeswohlspezifischer Kenntnisse sowie einschlägige Praxiserfahrungen und aufgabenbezogener Kompetenzen im Zusammenhang

¹⁰ vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (2020)

mit Gefährdungseinschätzungen sind Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte zur Sicherung der Qualität. **Fortlaufend nach der Qualifikation** zur insoweit erfahrenen Fachkraft ist trägerintern in einem 5-Jahres-Rhythmus Folgendes zu prüfen:

- 20 Stunden einschlägige Fortbildung im Bereich Kindeswohlsicherung, z. B. Auffrischungen der Qualifizierung Insofa oder tätigkeitsbezogene Fortbildungen;
- Beratung/ Begleitung von fünf Gefährdungseinschätzungen oder Verfahren von Kindeswohlgefährdungen.

4.4 Balint-Gruppen

Für geschulte insoweit erfahrene Fachkräfte stehen in Bremerhaven Balint-Gruppen zur kollegialen Fallberatung im Kinderschutz zur Verfügung. Die Balint-Gruppen sind regional und überregional nach den Zuständigkeiten und unter Beteiligung des ASD, des Kinderschutzteams und des Pflegekinderdienstes organisiert. Sie sind einrichtungsübergreifend zusammengesetzt und dienen dem Erfahrungsaustausch, dem Abstimmen von Verfahrensweisen sowie der kollegialen Beratung für anonymisiert vorgestellte Kinderschutzfälle.

Die Balint-Gruppen unterstützen weiterhin den Qualitätsprozess im Bereich des Kinderschutzes.

Der Zugang zu den Balint-Gruppen erfolgt über die Stadtteilbüros des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Kinderschutzteams und den Pflegekinderdienst (siehe Kontakt).

5 Leitfäden zur Gesprächsführung

Im Folgenden werden Handlungshilfen zur Gesprächsführung mit Kindern und Eltern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung dargestellt¹¹:

5.1 Gesprächsführung mit Kindern

Mit Kindern über Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu sprechen, erfordert Einfühlungsvermögen. Häufig empfinden Kinder eine große Loyalität gegenüber ihrer Familie und stellen sich üblicherweise nicht gegen ihre Eltern.

Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Signale des Kindes ernst zu nehmen, Verständnis zu zeigen und zu verdeutlichen, dass sie unterstützt werden. Ziel von Gesprächen mit den Kindern ist es, das Kind zu entlasten und ein umfassendes Bild von der Situation zu erhalten, um eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern zu bekommen.

Folgende Aspekte sollten in Gesprächen mit Kindern berücksichtigt werden:

- ✓ Dem Kind aufmerksam zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen.
- ✓ Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden worden ist.
- ✓ Dem Kind signalisieren (nonverbal und verbal), dass ihm geglaubt wird und dass es verstanden wird.
- ✓ Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu sehr zu bedrängen.
- ✓ Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch abbrechen möchte.
- ✓ Dem Kind Unterstützung anbieten, damit es mit der schwierigen Situation umgehen kann.
- ✓ Dem Kind keine falschen Versprechungen machen, wie z. B. die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten.
- ✓ Das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, altersgerecht beteiligen.

5.2 Gesprächsführung mit Eltern

Beim Feststellen möglicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist ein Gespräch mit den Eltern zu führen. In der Vorbereitung sollte für das Gespräch ausreichend Zeit eingeplant und eine ruhige Atmosphäre geschaffen werden. Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung und die daraus resultierenden Sorgen sind deutlich zu benennen. Die Beobachtungen sind sachlich und möglichst konkret zu berichten. Die Eltern sollten Gelegenheit bekommen, die Situation aus ihrer Sicht zu schildern, um ein Gesamtbild zu erhalten. Am Ende des Gesprächs werden Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen, ein Zeitpunkt zur Überprüfung vereinbart und das Gespräch dokumentiert.

Sollten sich die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes bestätigen und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden, ist das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu informieren. Hierüber

¹¹ vgl. Maywald (2022)

sollten die Eltern vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde den Schutz des Kindes zusätzlich gefährden.

Folgende Aspekte sollten in Gesprächen mit Eltern berücksichtigt werden:

- ✓ Beide Eltern mündlich und ergänzend schriftlich einladen – bei nicht sorgeberechtigten Lebenspartner:innen vorab die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.
- ✓ Den Grund für das Gespräch angeben, z. B. das sich Sorgen um das Kind gemacht wird.
- ✓ Gesprächsführung mit zwei Fachkräften, darunter ggf. die Leitung.
- ✓ Gesprächsdauer festlegen; in der Regel 45 bis 60 Minuten.
- ✓ Einen vor Störungen geschützten Raum auswählen.
- ✓ Begrüßung und Eröffnung des Gesprächs, z. B. wie folgt: „Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um ihr Kind machen. Mein:e Kolleg:in wird Ihnen berichten, worin die Sorgen bestehen. Im Anschluss möchten wir gerne von Ihnen erfahren, ob Sie unsere Sorgen teilen oder ob Sie die Situation möglicherweise anders sehen.“
- ✓ Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung benennen. Die daraus entstehende Besorgnis durch die für das Kind zuständige Fachkraft ausdrücken, dabei aber Schuldzuweisungen vermeiden.
- ✓ Die Eltern bitten zu schildern, wie sie die Situation sehen.
- ✓ Nach dem Gespräch eine Bilanz ziehen:
 - Welche Sorgen haben sich als berechtigt erwiesen und welche als unberechtigt?
 - Welche neuen Aspekte sind hinzugekommen?
 - Inwieweit überschneidet sich die Problemsicht der Eltern mit der Perspektive der Fachkräfte?
 - In welchen Punkten konnte eine Einigung erzielt werden und in welchen Punkten nicht?
- ✓ Je nach elterlicher Kooperationsbereitschaft und Schweregrad der Gefährdung den Eltern gegebenenfalls mitteilen, dass das Jugendamt informiert wird, sofern die vereinbarten Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen.
- ✓ Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen:
 - Wer unternimmt was innerhalb welchen Zeitraums?
 - Was geschieht, wenn vereinbarte Lösungen sich als nicht durchführbar oder erfolglos erweisen?
 - Wann findet das nächste Gespräch mit den Eltern statt, in dem überprüft wird, ob die Hilfen erfolgreich waren?
- ✓ Die Vereinbarungen schriftlich dokumentieren.

6. Anhang

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung auszunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzungen einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die

Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. (...)

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB Inhalte und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) 1. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

3. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) 1. Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 KKG Mitteilung an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Anlage 2: Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Checkliste¹² dient dem Aufbereiten vorhandener Informationen und kann bei Bedarf als Orientierungshilfe die Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unterstützen. Wichtig ist die **Beschreibung der eigenen Beobachtung** zu den abgefragten Punkten. Wenn die Beobachtungen von anderen gemacht wurden, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Wenn zu bestimmten Punkten keine Angaben gemacht werden können, bleiben diese frei. Eine Einschätzung kann für jeden Punkt in einer Skala von -3 (geringste Ausprägung des Merkmals) bis +3 (höchste Ausprägung des Merkmals) ausgefüllt werden, dann errechnet sich am Ende eine Entscheidungshilfe für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Ressourcen des Familiensystems. Die Bereiche A) und B) können jeweils separat auch manuell ausgerechnet werden. Der A)-Wert wird auf der X-Achse in das Auswertungsschema eingetragen, der B)-Wert auf der Y-Achse. Der Schnittpunkt der beiden Werte befindet sich im Feld mit den vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Leitfragen zur Beurteilung von Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Anlage 3) dienen als Ausfüllhilfe für die Checkliste.

Die Checkliste kann auf Anforderung als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Minderjährige/r
Geburtsdatum

Checkliste - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

A) Gefährdung

Physiologischer Bereich

1. Schutz

Wird das Kind ausreichend vor Gewaltanwendung und Missbrauch oder körperlichen Gefährdungen geschützt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,
+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

¹² Die Checkliste hat Uwe Säuberlich, Magistrat Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen im Oktober 2016 zur Verfügung gestellt.

2. Gesundheit

Wie ist die Beobachtung und Kontrolle der körperlichen Entwicklung und Gesundheit des Kindes? Werden z.B. die U-Untersuchungen in Anspruch genommen?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Versorgung der Kinder

Wie wird das Kind bezüglich Hygiene, Kleidung und Wohnung versorgt? Wird dem Kind adäquates Essen regelmäßig und ausreichend zur Verfügung gestellt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

4. Betreuung

Wie wird die Aufsichtspflicht für das Kind wahrgenommen?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

Psychosozialer Bereich

1. Verständnis und Wertschätzung der Kinder

Wird dem Kind Gehör geschenkt? Besteht Aufmerksamkeit gegenüber den verbalen und nonverbalen Äußerungen des Kindes? Bekommt das Kind Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch? Erfährt es z.B. seelische und körperliche Zärtlichkeit und wird es in der Ausbildung seiner aktiven Liebesfähigkeit gefördert? Wird das Kind als autonomes Wesen respektiert? Erhält das Kind genügend Schutz zur Wahrung seiner Intimsphäre?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

2. Seelische, motorische, sprachliche Entwicklung und Förderung der Kinder

Wird das Kind in seiner emotionalen, motorischen, sprachlichen, sozialen und geistigen Entwicklung entsprechend gefördert und gefordert? Hat das Kind ausreichend Zugang zu Bildung?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Soziale Bindungen der Kinder

Wird dem Bedürfnis des Kindes nach Zugehörigkeit zum Familiensystem (gemeinsame Erlebnisse, miteinander Essen, Geburtstage feiern, usw.) und zu einer Gemeinschaft außerhalb der Familie (Freundeskreis, Vereine, Klassengemeinschaft usw.) zu gehören, Rechnung getragen? Hat das Kind eine ausreichende Zahl an Bezugspersonen?

Innerhalb der Familie

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

Außerhalb der Familie

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

B) Ressourcen des Familiensystems

1. Ziele und Vorstellungen

Entsprechen die Ziele und Vorstellungen der Eltern dem Kindeswohl? Sind sie realistisch und erreichbar? Was möchte das Kind? Gibt es Übereinstimmungen zwischen den Vorstellungen der Eltern und den Wünschen des Kindes?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

2. Erziehungsfähigkeit

Sind die Eltern in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und adäquat zu reagieren? Können die Eltern Grenzen setzen? Welche Erziehungsmitel werden eingesetzt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Verlässlichkeit und Kooperationsbereitschaft

Sind die Eltern zur Kooperation mit Jugendamt, Schule, Beratungseinrichtungen etc. bereit und fähig? Halten sie Vereinbarungen ein?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

4. Unterstützung aus dem sozialen Umfeld - Möglichkeiten vor Ort

Gibt es Nachbarn, Verwandte, die die Familie unterstützen? Gibt es soziale Einrichtungen, die zur Unterstützung herangezogen werden können?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

5. Entwicklungspotential des Familiensystems

Werden Probleme erkannt? Welche Lösungsstrategien wendet die Familie an?
Besteht Bereitschaft, an Problemlösung mitzuwirken?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

6. Sozioökonomische Situation der Familie

Verfügt die Familie über ein ausreichendes Einkommen? Ist ein Familienmitglied bereits lange arbeitslos? Gibt es besondere Belastungssituationen? Ist ausreichend Wohnraum vorhanden? Wie ist die Wohnung ausgestattet?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

C) Auswertung

Gefährdung des Kindeswohls: 0
Ressourcen des Familiensystems: 0

Ein Wert von - 24 entspricht einer hohen Gefährdung

Ein Wert von + 18 entspricht starken Ressourcen

Entscheidungshilfe - Maßnahmen



Datum

.....
Unterschrift Fachkraft

Anlage 3: Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung

Zusätzlich zu den in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die folgenden Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur qualifizierten Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Säuglingsalter

Schutz: Wird die Aufsicht beim Säugling auf dem Wickeltisch oder in der Badewanne gewährleistet? Werden Gefahren im Haushalt behoben (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/ Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug...); Erfährt der Säugling bei anhaltendem Schreien Beachtung? Ist das Kind frei von einer gewalttätigen Atmosphäre? Ist die Ansprache der Eltern in Anwesenheit des Säuglings oder gegenüber dem Säugling frei von Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen? Wird der Säugling herabsetzend oder verachtend angesprochen?

Gesundheit und Versorgung:

Wird auf Gesundheitsvorsorge und Vorsorgeuntersuchungen geachtet? Besteht eine Bemühung der Eltern bei der Gewährleistung einer Krankenversicherung des Kindes? Werden Krankheiten des Kindes zu spät oder nicht erkannt und/ oder wird die Behandlung verweigert? Ist die Umsetzung der erforderlichen (ggf. langfristigen) Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen gegeben? Ausreichende Körperpflege: Wird das Kind regelmäßig gewickelt? Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet? Wird die allgemeine Körperpflege z. B. Haare, Fingernägel, Reinigung der Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich) erforderlich umgesetzt/ durchgeführt? Alters- und entwicklungsgemäße Ernährung: Gibt es eine stete Gewichtszunahme? Bekommt der Säugling altersgerechte Nahrung und genug Flüssigkeit? Wird überalterte oder verdorbene Nahrung verabreicht? Werden die hygienischen Mindeststandards (Reinigung der Flaschen) gewahrt? Werden Allergien, Diäten (Diabetes) berücksichtigt?

Schützende Kleidung: Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte oder Nässe? Ist das Kind entsprechend der Jahreszeit und der Umgebung gemäß gekleidet? Wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen? Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet?

Förderung und Teilhabe:

Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/ oder keine Förderung in Anspruch genommen? Ist die Gewährleistung von Hilfsmittelversorgung gegeben?

Betreuung:

Geeigneter Wach- und Schlafplatz: sauber und sicher, liegt der Säugling tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht? Wie ist der Ort beschaffen? Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig? Liegt das Kind ständig in der Wippe, der Tragetasche, im Bett?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung: Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder muss es eine Flasche alleine trinken? Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache? Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert? Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten geschlagen, gekniffen, geschüttelt?

Individualität und Selbstbestimmung: Wird das Kind als „Besitz“ betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann? Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll? Wird der Säugling extremem Medienkonsum ausgesetzt?

Ansprache: Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen und gespielt? Steht ein alters- und entwicklungsgemäßes Spielmaterial für das Kind zur Verfügung? Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Langandauernde Bindung: Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen? Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Kita-Alter (1 – 6 Jahre)

Zusätzlich zu den bereits in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die aufgeführten Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Schutz: unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe/ Gewalt der Eltern oder anderer Erwachsener gegenüber dem Kind (Bsp.: einsperren, erniedrigen, beleidigen und Sanktionen), körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes (wiederholte glaubhafte Berichte des Kindes), verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen (Hämatome oder Hautwunden an Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion; kreisförmige Verbrennung; Verbrühungen; Striemen; Griffmarken am Brustkorb, Armen oder Knöcheln; häufige Knochenbrüche).

Gesundheit und Versorgung:

ständig müde oder erschöpft, keine Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen, extrem mangelnde Zahnhygiene, stark mangelnde Körperhygiene (häufiges Wundsein, wiederholt unver sorgte Wunden und Ekzeme), unangemessene Körperpflege (strenger Körpergeruch), nicht der Witterung angepasste Kleidung, dauerhaft zu große oder zu kleine Kleidung, Kind ständig hungrig oder durstig, glaubhafte Berichte über altersunangemessene Lebensmittel (wie Trinken von Alkohol oder Kaffee), massive Adipositas oder Untergewicht.

Förderung, Teilhabe und Betreuung:

mangelnde Aufsicht, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld, Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände, Verhaltensauffälligkeiten, wie auffälliges Sozialverhalten, Kind droht anderen Kindern Gewalt an oder übt diese aus, aggressives/ fremdverletzendes Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen, sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen Kindern, starkes Angstverhalten insbesondere gegenüber Erwachsenen, emotionale Deprivation oder selbstverletzendes Verhalten, extremer Medienkonsum, fixieren des Kindes, Vermeidung des Rechts des Kindes auf Bildung und Förderung, motorische und sprachliche Auffälligkeiten, nicht altersgerechte Fortbewegung.

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Schulalter (6 – 17 Jahre)

Zusätzlich zu den bereits in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die aufgeführten Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Schutz: unangemessene Wohnverhältnisse (kein eigenes Bett, Wohnen bei Bekannten), mangelnder Schutz vor Gefahren wie Drogen, Alkohol, Zigaretten potentiell lebensbedrohlichen Medikamenten, körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen, körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern, sexueller Missbrauch, verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen (Hämatome oder Hautwunden an Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion; kreisförmige Verbrennung; Verbrühungen; Striemen; Bissspuren oder Würge-male)

Gesundheit:

ständig müde oder erschöpft, mangelnde medizinische und therapeutische Versorgung trotz Behandlungs- oder Förderbedarf bei Krankheit oder Entwicklungsverzögerungen, es fehlen pflegerische Hilfsmittel, Auffälligkeiten in der Entwicklung, psychische Auffälligkeiten (unangemessen große Angst, extreme Unruhe, zwanghaftes Verhalten, Rückgriff auf frühkindliche Verhaltensweisen), Auffälligkeiten im Sozialverhalten (Fehlen sozialer Beziehungen, Distanzlosigkeit, sexualisiertes Verhalten, provokatives Verhalten, Opfer von Provokationen)

Versorgung:

starke Vernachlässigung der Körperhygiene, unzureichende Versorgung mit Nahrung, deutliche Über- oder Unterernährung

Förderung, Teilhabe und Betreuung:

fehlende Aufsicht – auch im Internet/ bei Medienkonsum, alters- und entwicklungsunangemessener oder exzessiver Medienkonsum, Risikoverhalten wie Aggressivität, Delinquenz, Konsum von Drogen, Alkohol, Rauchen, selbstgefährdendes und selbstverletzendes Verhalten, Autonomieeinschränkungen, Einschränkungen in der Sexualität und Genderfreiheit

Anlage 4: Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name der Schule / Kindertagesstätte / Einrichtung: _____
Ansprechpartner:in: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Angaben zur/zum Minderjährigen:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Gruppe/ Klasse:

Gruppenleiter:in/ Klassenlehrer:in:

Angaben zum Personensorge-/Erziehungsberechtigte:n:

Name, Vorname:

Sorgerecht:

Anschrift:

Telefon:

Staatsangehörigkeit:

Sprachkenntnisse:

Einbeziehung Insoweit erfahrene Fachkraft (mit wem und wann):

Anlass der Meldung / Seit wann gibt es Anhaltspunkte einer Gefährdung):

(bei weiteren Angaben bitte Zusatzblatt benutzen)

Bisher getroffene Absprachen/ Vereinbarung mit Sorgeberechtigten (mit Datum):

(bei weiteren Angaben bitte Zusatzblatt benutzen)

Überprüfung der Absprachen/ Vereinbarung mit Datum:

Folgende Unterlagen, die zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung geführt haben, werden beigelegt:

☐ ggf. Zusatzblatt/Zusatzblätter (Anzahl): _____

☐ Checkliste

Der/die Melder:in ist Berufsheimnisträger gemäß § 4 Kinderschutzgesetz
(Bitte kreuzen Sie an):

☐ Ja

☐ Nein

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte übersenden an:

kinderschutz@magistrat.bremerhaven.de

Anlage 5: Muster einer Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl



Amt für Jugend, Familie und Frauen

Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats der Stadt Bremerhaven

und

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Der Träger gewährleistet, dass eine Fachkraft, die Anhaltspunkte über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Dienstausübung erhält, diese unverzüglich an die zuständige Leitung weiterleitet. Zur Sicherstellung der Einschätzung der Anhaltspunkte, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe hat der Träger den Fachkräften den Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung bekannt zu machen.

(2) Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden und wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Auf der Basis dieses Schutzplanes erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Verfahren ist trägerintern eindeutig beschrieben, verbindlich geregelt und einzelfallbezogen nach den Vorgaben des Gemeinsamen Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren. Zum 01.01. eines jeden Jahres wird eine anonymisierte Meldung über die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII an das Amt für Jugend, Familie und Frauen übersandt.

40

Anlage 6: Liste der jährlichen Meldungen der Einrichtungen/ Träger

Amt für Jugend, Familie und Frauen
- Abteilung Soziale Dienste -

jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Übermittlung der Anzahl der Fälle gemäß § 8a SGB VIII in der Einrichtung

Einrichtung:

← bitte ausfüllen

Träger:

← bitte ausfüllen

Erhebungszeitraum:

01.01. - 31.12.



lfd. Nr	Geschlecht		Alter (Jahre)	Risikoeinschätzung (§ 8a Abs. 4) Art (Vernachl., sex. Mißbr., Gewalt, etc.)	nahme		Amt f.JFF
	m	w			Intern		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
Summen:	0	0					

Insgesamt: 0

Interne Maßnahmen 0

Maßnahmen gemeldet an Amt fJFF 0

Wie in der Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII mit den Trägern in § 1, Absatz 3 geregelt, übersenden alle Träger anonymisiert zum 01.01. eines jeden Jahres eine Zusammenfassung der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Risikoeinschätzungen, die intern durchgeführt wurden und die an den Allgemeinen Sozialen Dienst gemeldet wurden. Dazu wird die beigegefügte Tabelle im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Bei einem Verdacht bzw. bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu informieren. Die Meldung erfolgt schriftlich an die angegebenen Kontaktdaten des Kinderschutzteams. Bei Gefahr im Verzug erfolgt parallel eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzteam; außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten des Kinderschutzteams geht die Meldung und ggf. die telefonische Kontaktaufnahme an den Kinder- und Jugendnotdienst und ggf. an die Polizei.

Kinderschutzteam für die Stadt Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3338

E-Mail: kinderschutz@magistrat.bremerhaven.de

Das Kinderschutzteam ist während des Bereitschaftsdienstes wie folgt zu erreichen:

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

In dringenden Notfällen außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich an die Polizei oder an den Kinder- und Jugendnotdienst.

Kinder- und Jugendnotdienst

Weserstraße 198, 27572 Bremerhaven

Telefon: 0471 3087222, Fax: 0471 3087223, E-Mail: kjnd-j@jugendhilfe-bremerhaven.de

Stadtteilbüro Nord

(für die Stadtteile Weddewarden, Leherheide und folgende Ortsteile von Lehe: Speckenbüttel, Eckernfeld, Schierholz, Twischkamp, Klushof, Buschkämpen)

Brookstraße 1, 27580 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3317, Fax: 0471 590-350-3317

E-Mail: asd_nord@magistrat.bremerhaven.de

Stadtteilbüro Mitte

(für folgenden Ortsteil von Lehe: Goethestraße, den Stadtteil Mitte und folgenden Ortsteil von Geestemünde: Geestmünde-Nord)

Obere Bürger 39a, 27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-2817, Fax: 0471 590-350-2817

E-Mail: asd_mitte@magistrat.bremerhaven.de

Stadtteilbüro Süd

(für folgende Ortsteile von Geestemünde: Geestendorf, Bürgerpark, Geestemünde-Süd, Grünhöfe und die Stadtteile Schiffdorferdamm, Surheide, Wulsdorf, Fischereihafen)

Auf der Bult 20, 27574 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-2429, Fax: 0471 590-350-2429

E-Mail: asd_sued@magistrat.bremerhaven.de

Pflegekinderdienst der Stadt Bremerhaven

Geschäftszimmer: Telefon: 0471 590-2685

Erziehungsberatungsstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

Telefon: 0471 590-2158

E-Mail: beratungsstelle@magistrat.bremerhaven.de

Unabhängiges Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon bei sexuellem Missbrauch für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

montags, mittwochs und freitags 09.00 – 14.00 Uhr

dienstags und donnerstags 15.00 – 20.00 Uhr

Quellennachweis

BGH FamRZ: Fachzeitschrift FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434

<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>

Institut für Soziale Arbeit e. V.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (2006)

Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau: Kinder und Jugendliche schützen. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (2017)

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (2020)

Magistrat Bremerhaven. Amt für jugend, Familie und Frauen: Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen (2023)

Maywald, Jörg: Kinderschutz. Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept (2022)

Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis (2019)